



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Werksausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Stadtwerke Schmallenberg	Betriebszweig: Stadtentwässerung	Sachbearb.: Herr Erb
--------------------------	----------------------------------	----------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Technisches Bauamt					
Finanzabteilung					

TOP: Einführung einer gesonderten Regenwassergebühr

Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung

1. Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss beschließt zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr für den Teilbereich Niederschlagswasser den Gebührenmaßstab für Zwecke der Flächenermittlung vorbehaltlich der noch zu beschließenden Satzung wie folgt zu gestalten:

- Gebührenrelevant soll die direkt oder indirekt abflusswirksame bebaute bzw. befestigte Fläche sein.
- Auf die Einführung von Abflussbeiwerten wird verzichtet.
- Dachbegrünungen, Ökopflaster, Rasengittersteine etc. werden mit einem Abschlag in Höhe von 50 % berücksichtigt.
- Regenwassernutzungsanlagen finden keine allgemeine gesonderte Berücksichtigung im Sinne eines Gebührenabschlages. Hiervon abweichende Einzelfallentscheidungen sind möglich.
- Auf die Einführung einer Grundgebühr wird verzichtet.

2. Sachverhalt und Begründung:

Wie mit Vorlage VII/875 ausführlich dargelegt, ist aufgrund der Entscheidung des OVG NRW vom 18.12.2007¹ die Trennung der Abwassergebühr in eine Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr erforderlich. Die Stadtvertretung hat daher am 14.02.2008 beschlossen, diesen gesplitteten Gebührenmaßstab zum 01.01.2007 rückwirkend einzuführen.

¹ OVG NRW 9 A 3648/04 – noch nicht rechtskräftig

Für die Gebührenkalkulation ist die Erfassung aller abflussrelevanten Flächen erforderlich. Wie mit o.a. Vorlage bereits dargestellt ist hierzu geplant, auf die im Rahmen der Kalkulation Niederschlagswassergebühr 1995 gewonnenen Daten aufzubauen. Den damals befragten Bürgern soll die Gelegenheit gegeben werden, basierend auf den von ihnen seinerzeit eingereichten Daten etwaige Veränderungen mitzuteilen. Die noch vorliegenden Altangaben sollen den Grundstückseigentümern mit der Bitte um Überprüfung zugesandt werden. Alle seit diesem Zeitpunkt neu hinzugekommenen Flächen werden erstmalig ermittelt. Die Daten werden dann mit Hilfe einer grafischen Flächendarstellung EDV-technisch erfasst und die für die Kalkulation notwendige Gesamtfläche ermittelt.

Vorab sind jedoch die grundsätzlichen Modalitäten für die Befragung der an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstückseigentümer festzulegen:

1. Gebührenmaßstab

Eingangs sei nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Niederschlagswassermaßstab um einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab handelt, der grundsätzlich geeignet sein muss, das Maß der Nutzung wider zu spiegeln und nicht in einem offensichtlichen Missverständnis hierzu steht.

Es geht also nicht darum, wie im Falle eines Wirklichkeitsmaßstabes jeden cbm eingeführtes Regenwasser der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

Die in 1995 vorgenommene Selbstbefragung basierte auf der Erfassung der bebauten bzw. befestigten Flächen. Gemäß der jetzigen Rechtsprechung wird empfohlen, diesen Maßstab beizubehalten, da sich dieser in der Definition des § 51 Abs.1 Landeswassergesetz NRW wiederfindet.

Optional könnte anstelle der bebauten Fläche auf die überbaute Fläche zurückgegriffen werden. Dies würde die Einbeziehung von Dachüberständen und ähnlichen Bauteilen bedeuten. Mangels Praktikabilität sollte hierauf verzichtet werden.

Dass bebaute oder befestigte Flächen auch abflusswirksam sein müssen, versteht sich grundsätzlich von selbst. Abflusswirksamkeit kann entweder durch direkten Anschluss an das Kanalsystem wie auch durch indirekten Anschluss, beispielsweise Ableiten auf die Straßenfläche mit späterer Zuführung in das Kanalsystem, erreicht werden.

Unterschiedliche Befestigungsmaterialien (Asphalt, Natur- oder Betonpflastersteine, Beton, Schiefer etc.) sowie unterschiedliche Neigungen der angeschlossenen Flächen führen zu einem unterschiedlichen Abflussverhalten. Dies führte zu einem Modell, unterschiedliches Abflussverhalten durch unterschiedliche Beiwerte zu berücksichtigen. Eine schnell abfließende Dachfläche würde beispielsweise mit dem Beiwert 0,9 berücksichtigt, eine ebene, gepflasterte Hofeinfahrt vielleicht mit dem Beiwert 0,6. Wenngleich dieses Verfahren zu einer exakteren Ermittlung des dem Kanalnetz zugeführten Regenwassers beiträgt, sollte wegen des enormen Verwaltungsaufwandes hierauf verzichtet werden. Die Rechtsprechung verlangt einen Maßstab, der die Nutzung der Anlage wider spiegelt und nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis steht. Deshalb reicht die Erfassung der bebauten bzw. befestigten, abflusswirksamen Fläche aus.

2. Berücksichtigung von Sonderfällen

Die Altbefragung beinhaltet keine Sonderregelung für besondere Flächen. Inzwischen haben sich drei typische Sonderfälle herauskristallisiert, die möglicherweise eine Sonderregelung erfordern:

a) Dachbegrünung

Eine begrünte Dachfläche ist grundsätzlich geeignet, einen bestimmten Anteil an Regenwasser zurückzuhalten. Bei Anschluss dieser Fläche an die öffentliche Abwasseranlage wird allgemein ein Gebührenabschlag in Höhe von 50 % als gerechtfertigt angesehen²

b) Öko-Pflaster (Poren- und/oder Drainagepflaster), Rasengittersteine etc.

Ökopflaster/Rasengittersteine sind ebenfalls geeignet, einen bestimmten Anteil an Regenwasser dem Untergrund zuzuführen. Bei größeren Regenereignissen wird es allerdings immer einen Abschlag auf angrenzende Flächen geben. Sind die mit Ökopflaster/Rasengittersteine befestigten Flächen direkt oder indirekt an das Kanalsystem angeschlossen, wird eine Berücksichtigung der Flächen im Rahmen der Berechnung der Niederschlagswassergebühr für notwendig erachtet. Der Sickerwirkung wird mit einem Abschlag Rechnung getragen. In der Literatur werden Abschläge zwischen 30 und 70 % diskutiert. Vorgeschlagen wird ein Mittelwert von 50 %. Da die Durchlässigkeit dieser Materialien im Laufe der Zeit abnehmen wird, insbesondere bei nicht fachtechnischer Wartung, kann dieser Abschlag nur auf Zeit gewährt werden. Nach fünf bis zehn Jahren wird diese Frage erneut zu beantworten sein.

Weitere Sonderfälle wie Regenwassernutzungsanlagen, Regentonnen oder ähnliches sollte nicht zu einem Gebührenabschlag führen. Zum einen ist die Menge des hierin zurückgehaltenen und anderweitig verwandten Regenwassers im Vergleich zu der auf der angeschlossenen Fläche über das Jahr betrachtet niedergehenden Regenmenge in der Regel sehr gering, zum anderen erscheint deren Beachtung kaum praktikabel. Ausnahmen könnten auf Antrag zugelassen werden, wenn es sich zum Beispiel um große Zisternen handelt, die eine nennenswerte Menge anderweitig verwendetes Regenwasser erwarten lassen.

3. Grundgebühr

Die Einführung einer Grundgebühr ist als Steuerungsinstrument gegen die Abkoppelung aus der Solidargemeinschaft zulässig. Damit soll dem Sachverhalt Rechnung getragen werden, dass auch für Grundstücke, deren Niederschlagswasser anderweitig abgeleitet wird, Vorhaltekosten im Kanalsystem entstanden sind. Als Maßstab bietet sich z.B. pro angefangene Quadratmeterzahl versiegelte, d.h. bebaute und/oder befestigte Fläche an³.

Im ersten Zugehen spricht vieles für die Einführung einer so begründeten Grundgebühr.

Neben dem zu erwartenden Unverständnis, für nicht angeschlossene Flächen eine Gebühr zu entrichten, stellen sich in der Praxis noch viele Fragen, wie:

- Sollen Teilflächen wie Gartenterrassen oder ähnliches, die nicht angeschlossen sind, Berücksichtigung finden?
- Wie sind befestigte Flächen zu behandeln, die durch einen Grünstreifen von der Straße getrennt sind?
- Gibt es eine Obergrenze für z.B. große landwirtschaftliche Flächen?

Auch aus Gründen der Akzeptanz des neuen Maßstabes sollte auf die Einführung einer Grundgebühr zumindest zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet werden.

² Kommunale Steuerzeitschrift 2005, S. 26 ff.

³ OVG NRW, Kommunale Steuerzeitschrift 1997, S.119

4. Weiteres Verfahren

Nach Aufarbeitung des vorhandenen Altdatenbestandes, ergänzt um die ebenfalls an das Kanalisationsnetz angeschlossenen Straßenflächen, ist vorgesehen im April die Grundstückseigentümer anzuschreiben und die entsprechenden Daten zu erheben. Nach Kontrolle des Rücklaufs steht somit die notwendige gesamte abwasserrelevante Fläche für die Gebührenkalkulation fest.

Nächster Schritt wäre dann die rechtliche Umsetzung der gesplitteten Abwassergebühr mit dem Erlass der neuen Beitrags- und Gebührensatzung. Aufgrund der zeitnahen Entscheidung des OVG gibt es bislang lediglich eine erste Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW als empfohlene Richtlinie. Die bisherige Mustersatzung zur Anwendung einer gesplitteten Abwassergebühr wird z. Zt. durch den Städte- und Gemeindebund in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium des Landes NRW aufgrund der neuen Vorgaben des OVG aktualisiert. Es wird damit gerechnet, dass diese frühestens Mitte/Ende April vorliegt.

Ergänzend hierzu wird die Festsetzung einer entsprechenden Mitwirkungspflicht in der aktuellen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung mit Vorlage VII/881 vorgeschlagen.